

Inhaltsverzeichnis

1. Bekanntmachungen

- 1.1. Amtliche Bekanntmachung der unteren Naturschutzbehörde zur Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes vom 11. Januar 2010 Seite 2
- 1.2. Öffentliche Zustellung – Martin Mundt Seite 2
- 1.3. Öffentliche Zustellung – Kim Langkjaer Buhl Seite 2
- 1.4. Ergebnis der Stichwahl des Landrates des Landkreises Ostprignitz-Ruppin am 24. Januar 2010 Seite 3

2. Beschlüsse des Kreistages - 3.12.2009

- 2.1. Öffentlicher Teil
 - 2.1.1. 2009 – 0149 Weiterentwicklung der Abfallwirtschaft im Landkreis Ostprignitz-Ruppin und der Abfallwirtschaftsunion Ostprignitz-Ruppin GmbH Seite 3
 - 2.1.2. 2009 – 0099 Satzung über die Benutzung des Rettungsdienstes und die Erhebung von Gebühren Seite 3
 - 2.1.3. 2009 – 0115 Kulturentwicklungsplan 2010 - 2015 des Landkreises Ostprignitz-Ruppin Seite 4
 - 2.1.4. 2009 – 0128 3. Änderung der Richtlinie zur Durchführung von Maßnahmen der Förderung „Beschäftigungsperspektiven eröffnen – Regionalentwicklung stärken“ (Regionalbudget) Seite 4
 - 2.1.5. 2009 – 0152 Einbringung des Entwurfes der Haushaltssatzung 2010 mit seinen Anlagen Seite 4
 - 2.1.6. 2009 – 0150 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen Seite 4
 - 2.1.7. 2009 – 0151 Zivile Nutzung der Kyritz-Ruppiner Heide Seite 4
- 2.2. Nichtöffentlicher Teil
 - 2.2.1. 2009 – 0131 Petition Seite 4
 - 2.2.2. 2009 – 0132 Petition Seite 4

3. Bekanntmachungen der Stadt Rheinsberg

- 3.1. Öffentliche Bekanntmachung zu den Gebühren für die Sondernutzung auf öffentlichen Verkehrsflächen in der Stadt Rheinsberg und ihren Orts- und Gemeindeteilen Seite 5
- 3.2. Öffentliche Bekanntmachung zu Mehrjahressteuerbescheiden der Stadt Rheinsberg Seite 5
- 3.3. Für den Landesbetrieb Forst Brandenburg, Betriebsteil Templin – Allgemeinverfügung zu Sperrung des Waldweges am Westufer des Wittwesees, Gemarkung Rheinsberg Seite 6

4. Bekanntmachung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow - Gransee

- 4.1. Wirtschaftsplan des Verbandes für 2010 und Beschluss über den Jahresabschluss 2008 und Auslegung Seite 7

5. Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserverbandes „Dosse“

- 5.1. Wirtschaftsplan 2010 für den Geschäftsbereich Wasserversorgung Seite 8
- 5.2. Wirtschaftsplan 2010 für den Geschäftsbereich Abwasserentsorgung Seite 8
- 5.3. Bekanntmachung zur Auslegung der Wirtschaftspläne Seite 8

1. Bekanntmachungen

1.1. Bekanntmachung der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Ostprignitz-Ruppin zur Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes vom 11. Januar 2010

Gemäß § 14 I des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) des Bundes ist die Entscheidung über die Annahme des Plans öffentlich bekannt zu machen.

Gemäß § 14 I (1) UVPG erfolgt hiermit folgende öffentliche Bekanntmachung:

Mit Datum vom 15. Dezember 2009 wurde vom Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg die 1. Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes des Landkreises Ostprignitz - Ruppin gemäß § 6 (2) Brandenburgisches Naturschutzgesetz (BbgNatSchG) genehmigt.

Folgende Informationen werden gemäß § 14 (2) UVPG zur Einsicht ausgelegt:

1. der angenommene Plan
2. eine zusammenfassende Erklärung, wie Umwelterwägungen in den Plan einbezogen wurden, wie der Umweltbericht nach § 14 g sowie die Stellungnahmen und Äußerungen nach den §§ 14 h bis 14 j berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der angenommene Plan nach Abwägung mit den geprüften Alternativen gewählt wurde, sowie
3. eine Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen nach § 14 m.

Diese Unterlagen werden

vom 8. Februar 2010 bis einschließlich 8. März 2010

beim Umweltamt des Landkreises Ostprignitz - Ruppin, untere Naturschutzbehörde, Zimmer 306 während der Sprechzeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Kreisverwaltung Ostprignitz - Ruppin
Umweltamt – untere Naturschutzbehörde
Neustädter Straße 14
Raum 306
16816 Neuruppin

Sprechzeiten:

Dienstag	8.30 - 12.00 Uhr	13.30 - 17.00 Uhr
Donnerstag	8.30 - 12.00 Uhr	13.30 - 16.00 Uhr

Landrat

1.2.

Öffentliche Zustellung

Der Gebührenbescheid vom 17. Dezember 2009 mit der Nummer 10001.111377, der im Auftrage des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch die Ostprignitz-Ruppiner-Rettungs-Dienste GmbH, den Leistungserbringer für den Krankentransport- und Rettungsdienst erlassen wurde, konnte dem bundesdeutschen Staatsangehörigen

Herrn Martin Mundt

nicht zugestellt werden. Der Aufenthaltsort des Empfängers ist unbekannt.

Der Bescheid wird daher im Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005, veröffentlicht im BGBl. Teil 1 Seite 2354 in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18. Oktober 1991, veröffentlicht im GVBl. Teil 1 Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Gebührenbescheid kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Straßenverkehrs- und Ordnungsamt, Sachgebiet Feuer-, Katastrophen- und Zivilschutz/Rettungswesen, Zimmer 103, Fontanestr. 11 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Dienstag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr und am Donnerstag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Gebührenbescheid gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin) zwei Wochen verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, innerhalb der gegen den Gebührenbescheid Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf der Frist wird der Gebührenbescheid unanfechtbar und damit bestandskräftig.

Neuruppin, am 21.01.2010
Müller

1.3.

Öffentliche Zustellung

Der Gebührenbescheid vom 03. November 2009 mit der Nummer 10001.110020, der im Auftrage des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch die Ostprignitz-Ruppiner-Rettungs-Dienste GmbH, den Leistungserbringer für den Krankentransport- und Rettungsdienst erlassen wurde, konnte dem dänischen Staatsangehörigen

Herrn Kim Langkjaer Buhl

nicht zugestellt werden. Der Aufenthaltsort des Empfängers ist unbekannt. Der Bescheid wird daher im Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005, veröffentlicht im BGBl. Teil 1 Seite 2354 in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18. Oktober 1991, veröffentlicht im GVBl. Teil 1 Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Gebührenbescheid kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Straßenverkehrs- und Ordnungsamt, Sachgebiet Feuer-, Katastrophen- und Zivilschutz/Rettungswesen, Zimmer 103, Fontanestr. 11 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Dienstag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr und am Donnerstag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Gebührenbescheid gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin) zwei Wochen verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, innerhalb der gegen den Gebührenbescheid Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf der Frist wird der Gebührenbescheid unanfechtbar und damit bestandskräftig.

Neuruppin, am 21.01.2010
Müller

1. Bekanntmachungen

1.4. Öffentliche Bekanntmachung des Ergebnisses der Stichwahl des Landrates des Landkreises Ostprignitz-Ruppin am 24. Januar 2010

Der Kreiswahlausschuss hat in seiner Sitzung am 27.01.2010 folgendes Ergebnis der Stichwahl des Landrates des Landkreises Ostprignitz-Ruppin am 24.01.2010 gemäß §§ 72 und 77 BbgKWahlG und § 74 Abs. 2 BbgKWahlV festgestellt:

– Zahl der wahlberechtigten Personen:	88.805
– Zahl der Wähler:	23.075
– Zahl der ungültigen Stimmen:	143
– Zahl der gültigen Stimmen:	22.932

davon wurden für die Bewerber abgegeben:

– Ralf Reinhardt (SPD):	11.580
– Egmont Hamelow (CDU):	11.352

Der Kreiswahlausschuss stellte fest, dass keiner der beiden Bewerber die erforderliche Mehrheit erhalten hat und somit die Wahl des Landrates durch den Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin erfolgt.

Neuruppin, 28.01.2010

D. Tripke
Kreiswahlleiter

2. Beschlüsse des Kreistages – 03.12.2009

In der Sitzung des Kreistages des Landkreises Ostprignitz-Ruppin wurden am 03.12.2009 folgende Beschlüsse gefasst:

2.1. Öffentlicher Teil

2.1.1. 2009 – 0149

Weiterentwicklung der Abfallwirtschaft im Landkreis Ostprignitz-Ruppin und der Abfallwirtschaftsunion Ostprignitz-Ruppin GmbH

1. Unter der Voraussetzung, dass die Gesellschafteranteile des Landkreises Ostprignitz-Ruppin an der Abfallwirtschafts-Union Ostprignitz-Ruppin GmbH um 2 % auf 51 % erhöht werden, beschließt der Kreistag auf die ordentliche Kündigung der bestehenden Entsorgungsverträge mit der Abfallwirtschafts-Union Ostprignitz-Ruppin GmbH zu verzichten.
2. Auf der Grundlage des § 97 Abs. 1 Satz 6 i.V.m. § 131 Abs. 1 BbgKVerf weist der Kreistag den Vertreter des Landkreises in der Gesellschafter-

versammlung der AWU OPR GmbH an, vor Beschlüssen in der Gesellschafterversammlung über die Änderung der §§ 5a und 10b des Gesellschaftsvertrages der AWU OPR GmbH die Zustimmung des Kreistages einzuholen.

3. Der Landrat wird beauftragt als Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes (AWK) alle kostensenkenden Potentiale der Abfallwirtschaft des Landkreises OPR (in der Kreisverwaltung und bei der AWU) in Abwägung mit den Auswirkungen auf die Bürgerfreundlichkeit dem Kreistag unverzüglich zur Entscheidung vorzulegen.

2.1.2. 2009 – 0099

Satzung über die Benutzung des Rettungsdienstes und die Erhebung von Gebühren

1. Der Kreistag beschließt die Errichtung einer Rettungswache in Dorf Zechlin.
2. Der Kreistag beschließt die Errichtung einer Rettungswache in Herzprung, vorbehaltlich der Abstimmung mit dem Landkreis Prignitz zu den abschließenden Planungen zu einem Standort einer Rettungswache im Amt Gumtow.

3. Der Kreistag beschließt die Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) 2010.
4. Der Kreistag beschließt die Satzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin über die Benutzung des Rettungsdienstes und die Erhebung von Gebühren.

2. Beschlüsse des Kreistages – 03.12.2009

2.1.3. **2009 – 0115** **Kulturentwicklungsplan 2010 - 2015 des Landkreises Ostprignitz-Ruppin**

Der Kreistag beschließt die Entwicklung und Förderung von Kunst und Kultur im Landkreis Ostprignitz-Ruppin auf der Grundlage des Kulturentwicklungsplanes für den Zeitraum 2010 - 2015.

2.1.4. **2009 – 0128** **3. Änderung der Richtlinie zur Durchführung von Maßnahmen der Förderung „Beschäftigungsperspektiven eröffnen – Regionalentwicklung stärken“ (Regionalbudget)**

Der Kreistag beschließt die 3. Änderung der Richtlinie zur Durchführung von Maßnahmen der Förderung „Beschäftigungsperspektiven eröffnen – Regionalentwicklung stärken“ (Regionalbudget).

2.1.5. **2009 – 0152** **Einbringung des Entwurfes der Haushaltssatzung 2010 mit seinen Anlagen**

Der Kreistag beschließt:

Der Landrat leitet dem Kreistag den Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 mit seinen Anlagen einschließlich dem Entwurf des Stellenplanes 2010 zu.

Der Kreistag verweist diesen zur Beratung an die Ausschüsse.

Der Kreistag überweist den CDU-Antrag an den Ausschuss für Wirtschaft, Bauen und Vergabe.

2.1.6. **2009 – 0150** **Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen**

Der Kreistag genehmigt die Leistungen erheblicher überplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen in Höhe von 6.352.021,75 €. Der Kreistag nimmt die bereits genehmigten nicht erheblichen über- und außerplanmäßigen Auszahlungen zur Kenntnis.

2.1.7. **2009 – 0151** **Zivile Nutzung der Kyritz-Ruppiner Heide**

Der Landkreis Ostprignitz-Ruppin beabsichtigt, Mitglied der „Arbeitsgemeinschaft Freie Heide“ zu werden, sobald eine entsprechende Satzung der

Arbeitsgemeinschaft vorliegt. Sodann wird der Landrat beauftragt, eine Kreistagssitzungsvorlage vorzubereiten, die den Beitritt des Landkreises OPR zum Inhalt hat.

2.2. **Nichtöffentlicher Teil**

2.2.1. **2009 - 0131** **Petition**

Der Kreistag bestätigt den Antwortentwurf an die Petenten und beauftragt den Vorsitzenden des Kreistages mit der Unterzeichnung.

2.2.2. **2009 - 0132** **Petition**

Der Kreistag bestätigt den Antwortentwurf an die Petenten und beauftragt den Vorsitzenden des Kreistages mit der Unterzeichnung.

3. Bekanntmachungen der Stadt Rheinsberg

3.1. Öffentliche Bekanntmachung zu den Gebühren für die Sondernutzung auf öffentlichen Verkehrsflächen in der Stadt Rheinsberg und ihren Orts- und Gemeindeteilen

Die Stadt Rheinsberg erhebt im Kalenderjahr 2010 gemäß § 12 a Kommunalabgabengesetz, der §§ 1, 2 und 6 der Satzung über die Sondernutzung auf/ an öffentlichen Straßen in der Stadt Rheinsberg und §§ 1 und 2 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung auf/ an öffentlichen Straßen in der Stadt Rheinsberg

- **Gebühren für die Sondernutzung auf öffentlichen Verkehrsflächen in der Stadt Rheinsberg und ihren Orts- und Gemeindeteilen**

in der Höhe der Gebühren, die für das vergangene Kalenderjahr 2009 zu entrichten waren **abzüglich des Betrages für die Auslagen** (Auslagen fallen nur im Jahr der Bescheiderteilung an).

Neue Gebührenbescheide werden grundsätzlich nicht erteilt. Die Gebühren werden nur dann durch schriftlichen Bescheid neu festgesetzt, wenn

- die Sondernutzung neu beantragt wird
- die Sondernutzung ohne Erlaubnis stattfindet
- der Umfang der Sondernutzung sich ändert
- die Fälligkeit sich ändert.

Die zu erhebenden Gebühren werden hiermit ohne Zustellung einer neuen Sondernutzungserlaubnis festgesetzt und sind **zum 01.05.2010 fällig**. Die Festsetzung bewirkt, dass die Gebühren weiterhin in der Höhe zu entrichten sind, wie sie sich aus dem letzten schriftlichen Mehrjahresbescheid

ergeben. Soweit nur für einzelne Erlaubnisnehmer neue Mehrjahresbescheide ergehen, behalten für die übrigen Erlaubnisnehmer die bisherigen Mehrjahresbescheide ihre Gültigkeit.

Für den Gebührenschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihm an diesem Tage eine schriftliche Sondernutzungserlaubnis zugegangen wäre.

Die Gebührenpflichtigen werden daher gebeten, die Gebühren, die sich aus den letzten Gebührenbescheiden ergeben, ohne besondere Aufforderung zum genannten Fälligkeitstermin an die Stadtkasse zu überweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Rheinsberg in 16831 Rheinsberg, Seestraße 21 zu erheben.

Der Widerspruch gegen die Gebührenfestsetzung hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung.

Rheinsberg, den 5. Januar 2010

Marion Kraeft
Stellv. Bürgermeisterin

3.2. Öffentliche Bekanntmachung zu Mehrjahressteuerbescheiden der Stadt Rheinsberg

Die Stadt Rheinsberg erhebt im Kalenderjahr 2010

- gemäß § 27 Abs. 1 des Grundsteuergesetzes
 - Grundsteuer A für land- und forstwirtschaftliche Vermögen
 - Grundsteuer B für Grundstücke des Grundvermögens
- gemäß § 12 a Kommunalabgabengesetz
 - Hundesteuer
 - Zweitwohnungssteuer

in der Höhe der Beträge, die für das vergangene Kalenderjahr 2009 zu entrichten waren.

Neue Abgabenbescheide werden grundsätzlich nicht erteilt. Die Steuern/ Abgaben werden nur dann durch schriftlichen Bescheid neu festgesetzt, wenn

- die Abgabepflicht neu begründet wird,
- der Abgabenschuldner wechselt,
- der Jahresbetrag der Abgabenschuld sich ändert oder
- die Fälligkeit sich ändert.

Die zu erhebenden Steuern/Abgaben werden hiermit ohne Zustellung neuer Steuer- bzw. Abgabenbescheide festgesetzt.

Die Festsetzung bewirkt, dass die Steuern/Abgaben weiterhin in der Höhe

zu entrichten sind, wie sie sich aus dem letzten schriftlichen Bescheid ergeben. Soweit nur für einzelne Grundstücke desselben Eigentümers neue Abgabenbescheide ergehen, behalten für die übrigen Grundstücke die bisherigen Bescheide ihre Gültigkeit.

Für den Steuer- bzw. Abgabenschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihm an diesem Tage ein schriftlicher Bescheid zugegangen wäre.

Die Steuer- bzw. Abgabepflichtigen werden daher gebeten, die Steuern/ Abgaben mit den Beträgen, die sich aus den letzten Bescheiden ergeben, weiterhin ohne besondere Aufforderung zu den üblichen Fälligkeitsterminen (15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. bzw. bei Jahreszahlern zum 01.07.) an die Stadtkasse zu überweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die durch diese Bekanntmachung bewirkte Festsetzung der Steuer- bzw. Abgabenbescheide kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Rheinsberg, Der Bürgermeister, Seestraße 21, 16831 Rheinsberg einzulegen.

Rheinsberg, den 11. Januar 2010

Marion Kraeft
Stellv. Bürgermeisterin

3. Bekanntmachungen der Stadt Rheinsberg

3.3. Für den Landesbetrieb Forst Brandenburg, Betriebsteil Templin Allgemeinverfügung zur Sperrung des Waldweges am Westufer des Wittwesees, Gemarkung Rheinsberg

Die untere Forstbehörde, Landesbetrieb Forst Brandenburg, vertreten durch den Leiter Betriebsteil Templin, erlässt zum Schutz des Waldes von Amts wegen auf der Grundlage Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG1) vom 20. April 2004 (GVBl. I Nr. 6, S. 137) - zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I Nr. 8, S. 175, 184) – gemäß §18 (2) (Sperrungen von Wald) i.V. mit § 34 (Forstaufsicht), § 35 (Forstschutz) und der Verordnung zum Sperrungen von Wald (WaldSperrV) vom 03.05.2004 sowie § 11 OBG die vorliegende Allgemeinverfügung.

Diese Sperrung dient dem Schutz des Waldes, seiner Flora und Fauna, und wirkt den festgestellten Beunruhigungen/ Störungen erholungssuchender Waldbesucher entgegen.

1. Der Waldweg entlang des Westufers vom Wittwensee (Gemarkung Rheinsberg, Flur 5, Flurstücke 72, 74/3, 75/1 und 84/9, Flur 6, Flurstück 41, Flur 7, Flurstück 1 und 3/4) wird zur Unterbindung des unberechtigten Befahrens mit Kraftfahrzeugen an seinen Einmündungen (siehe beige-fügte Karte) durch das Anbringen von Schließern und deren Verschließen an den bereits vorhandenen Metallsschranken befristet gesperrt. Die Standorte der Schranken sind auf der beiliegenden Karte gekennzeichnet; die Karte ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.
2. Das Verschließen der Schranken ist bis zum 31.12.2011 befristet. Nach Ablauf der Sperrgenehmigung sind die Schließern zu entfernen.
3. Verantwortlich für die Durchführung ist die Oberförsterei Zechlinerhütte.
4. Die öffentliche Bekanntmachung dieser Verfügung erfolgt:
 - (1) im Amtsblatt der Stadt Rheinsberg
 - (2) in den öffentlichen Schaukästen der betroffenen Ortsteile
 - (3) im Dienstgebäude der Oberförsterei Zechlinerhütte
 - (4) im Dienstgebäude Landesbetrieb Forst Brandenburg, BT Templin

Begründung

Gemäß § 73 VwGO ist die untere Forstbehörde, Landesbetrieb Forst Brandenburg, für diese Entscheidung zuständig.

Das Sperren von Wald schränkt das nach §15 Waldgesetz des Landes Brandenburg vom 20. April 2004 (LWaldG) geregelte allgemeine Betretungsrecht ein und ist nach dem in der Waldsperrungsverordnung vom 03.05.2004 (WaldSperrV) geregelten Genehmigungsverfahren nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

Zuständig ist die untere Forstbehörde. Der Wittwensee ist neben Stechlin-, Nehmitz- und Wummsee, einer der bedeutendsten Klarwasserseen von Brandenburg. Er gehört zum SPA- und FFH- Gebiet Stechlin.

Das Wittweseegebiet ist auch für Waldbesucher von regionaler Bedeutung. Die Gäste und Bürger der Stadt Rheinsberg betrachten den See als „Haussee“ der Stadt. Im Rahmen des EU-Life Projektes Stechlin wurde ein Konzept für die Besucherlenkung erarbeitet und abgestimmt. Wesentlicher Inhalt ist, dass im Ostuferbereich der Naturschutz Priorität hat und keine Wanderwege ausgewiesen werden.

Auf dem beantragten Weg am Westufer jedoch wurden Wander- und Fahrradwege gebündelt, so dass darüber die Badestellen entsprechend NSG – VO erreicht werden können. Der Weg wird stark von Besuchern frequentiert, dieses führt zu erheblichen Konflikten im Zusammenhang mit der illegalen Kfz-Befahrung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Dieser Bescheid ist ein Verwaltungsakt im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Brandenburg. Sollten Sie mit der Entscheidung oder den Nebenbestimmungen nicht einverstanden sein, können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim **Landesbetrieb Forst Brandenburg, Betriebsteil Templin, Vietmannsdorfer Straße 39, 17268 Templin** einlegen.

Templin, den 21.12.2009

Leiter Betriebsteil Templin
gez. Olbrecht
Forstdirektor

Sperrbescheid 03 D3 7020-18/03.09 Sperrung im Bereich Westufer Wittwensee

- offizielle Zufahrt Feldgraben über Wittwien
- gesperrter Waldweg
- Standorte der verschlossenen Schranken



4. Bekanntmachung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee

4.1. Wirtschaftsplan des Verbandes für 2010 und Beschluss über den Jahresabschluss 2008 und Auslegung

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow - Gransee hat auf ihrer Sitzung am 25.11.2009 den Wirtschaftsplan für 2010, einschließlich der dazugehörigen Planteile wie folgt festgestellt:

Zusammenstellung nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 EigV
für das Wirtschaftsjahr 2010

1. Es betragen

1.1. im Erfolgsplan	
die Erträge	4.951,0 T€
die Aufwendungen	4.951,0 T€
der Jahresgewinn	0,0 T€
der Jahresverlust	0,0 T€
1.2. im Finanzplan	
Mittelzufluss aus laufender Geschäftstätigkeit	1.261,0 T€
Mittelabfluss aus Investitionstätigkeit	1.200,0 T€
Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	185,0 T€

2. Es werden festgesetzt

2.1. der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme	500,0 T€
2.2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungs- ermächtigung auf	0,0 T€
2.3. die Verbandsumlage	0,0 T€

Gransee, den 26.11.2009

Hollin
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Kellner
Verbandsvorsteher

Bekanntmachungsanordnung

Der Wirtschaftsplan 2010 des Trink- und Abwasserverbandes Lindow - Gransee wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Wirtschaftsplan 2010 wurde am 11. Januar 2010 vom Landrat des Landkreises Ostprignitz - Ruppin genehmigt (Az: 30/15/ZV/L-G//WP10).

Der Wirtschaftsplan nebst Anlagen liegt vom 08.02.2010 bis zum 19.02.2010

in den Geschäftsräumen des Trink- und Abwasserverbandes Lindow - Gransee, Ruppiner Straße 13 A, 16775 Gransee, während den Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus.

Gransee, den 20.01.2010

Kellner
Verbandsvorsteher

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow - Gransee hat folgenden Beschluss gefasst:

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow - Gransee beschließt in der Sitzung am 25.11.2009 den Jahresabschluss 2008 mit der Bilanzsumme von 40.593.399,88 € und bestätigt den Lagebericht für das Jahr 2008 in der vorliegenden Form. Der Jahresabschluss 2008 weist einen Verlust von 38.614,90 € aus, der auf das neue Jahr 2009 vorgetragen wird.

Gransee, den 26.11.2009

Kellner
Verbandsvorsteher

Hollin
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss über den Jahresabschluss 2008 des Trink- und Abwasserverbandes Lindow - Gransee wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss liegt vom 08.02.2010 bis zum 19.02.2010 in den Geschäftsräumen des Trink- und Abwasserverbandes Lindow - Gransee, Ruppiner Straße 13 A, 16775 Gransee, während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus.

Gransee, den 20.01.2010

Kellner
Verbandsvorsteher

5. Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserverbandes „Dosse“

5.1. Wirtschaftsplan 2010 für den Geschäftsbereich Wasserversorgung Festsetzungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2010

Aufgrund des § 7 Nummer 3 und des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Verbandsversammlung durch Beschluss vom 18.11. 2009 den Wirtschaftsplan Wasserversorgung für das Wirtschaftsjahr 2010 festgelegt:

1. Es betragen	
1.1 im Erfolgsplan	
die Erträge	0 €
die Aufwendungen	0 €
der Jahresgewinn	0 €
der Jahresverlust	0 €
1.2 im Finanzplan	
Mittelzufluss/Mittelabfluss	
aus laufender Geschäftstätigkeit	375.400 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss	
aus der Investitionstätigkeit	-375.800 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss	
aus der Finanzierungstätigkeit	-22.300 €
2. Es werden festgesetzt	
2.1 Der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 €

2.2 Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	60.000 €
2.3 Die Verbandsumlage	0 €

Nach § 19 Absatz 2 Satz 1 GKG haben die einzelnen Verbandsmitglieder dabei folgende Anteile zu tragen:

a) Breddin	0 €
b) Dreetz	0 €
c) Gumtow (für den OT Döllen)	0 €
e) Kyritz	0 €
f) Neustadt(Dosse)	0 €
g) Sieversdorf-Hohenofen	0 €
h) Stüdenitz-Schönermark	0 €
i) Wusterhausen/Dosse	0 €
j) Zernitz-Lohm	0 €

Neustadt(Dosse), den 25.11.2009

Joachim Stoltz

Verbandsvorsteher

Siegel

5.2. Wirtschaftsplan 2010 für den Geschäftsbereich Abwasserentsorgung Festsetzungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2010

Aufgrund des § 7 Nummer 3 und des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Verbandsversammlung durch Beschluss vom 18.11. 2009 den Wirtschaftsplan Abwasserentsorgung für das Wirtschaftsjahr 2010 festgelegt:

1. Es betragen	
1.1 im Erfolgsplan	
die Erträge	0 €
die Aufwendungen	0 €
der Jahresgewinn	0 €
der Jahresverlust	0 €
1.2 im Finanzplan	
Mittelzufluss/Mittelabfluss	
aus laufender Geschäftstätigkeit	431.600 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss	
aus der Investitionstätigkeit	-915.500 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss	
aus der Finanzierungstätigkeit	483.900 €
2. Es werden festgesetzt	
2.1 Der Gesamtbetrag der Kredite auf	816.800 €

2.2 Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	120.000 €
2.3 Die Verbandsumlage	0 €

Nach § 19 Absatz 2 Satz 1 GKG haben die einzelnen Verbandsmitglieder dabei folgende Anteile zu tragen:

a) Breddin	0 €
b) Dreetz	0 €
c) Gumtow (für den OT Döllen)	0 €
e) Kyritz	0 €
f) Neustadt(Dosse)	0 €
g) Sieversdorf-Hohenofen	0 €
h) Stüdenitz-Schönermark	0 €
i) Wusterhausen/Dosse	0 €
j) Zernitz-Lohm	0 €

Neustadt(Dosse), den 25.11.2009

Joachim Stoltz

Verbandsvorsteher

Siegel

5.3. Bekanntmachung zur Auslegung der Wirtschaftspläne 2010

Die vollständigen Wirtschaftspläne 2010 für die Geschäftsbereiche Wasserversorgung und Abwasserentsorgung liegen in der Zeit vom 08.02.2010 bis 22.02.2010 zu den Sprechzeiten in der Verwaltung des Wasser- und

Abwasserverbandes „Dosse“ in Neustadt (Dosse), Gewerbegebiet Nord 21 – Kampehl im Zimmer 15 zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Ende der amtlichen Bekanntmachungen

Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich für den amtlichen Teil: Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Der Landrat
Bezug möglich über: Kreisverwaltung OPR, 16816 Neuruppin, Virchowstr. 14–16. Auflage: 30.000 Ex. – kostenlos verteilt.
Druck und Verlag: Heimatblatt Brandenburg Verlag, Panoramastraße 1, 10178 Berlin, www.heimatblatt.de